

Politikai
röpiratok.

85.



1863

Zur
K r i s i s i n U n g a r n .

Einziges Mittel

zur Lösung auf verfassungsmäßigem Wege.

Von einem Unbefangenen.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

(Z. 35/5)

10

A. FRANCK
LIBRAIRIE FRANÇAISE ET ÉTRANGÈRE
Ancienne et Moderne

Der Krisis in Ungarn.

Das Buch ist in Ordnung.

Zur
Krisis in Ungarn.

Einziges Mittel

zur Lösung auf verfassungsmäßigem Wege.

[Czibor, Joseph]
Von einem Unbefangenen.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

6167200769225

Stille in Ungarn

DE BALLAGI GÉZA.

zur Festung auf der Höhe des Berges

Von einem Liebhaber



Leipzig

Verlag von C. Neumann, Neudamm

1881

I.

My way is to begin with the beginning.

Byron.

Oesterreich schreitet vor. Es ist kein Zweig des öffentlichen Lebens, auf dem sich nicht ein Fortschritt zum Bessern wahrnehmen ließe, und diese Thatsache ist um so erfreulicher, als man in derselben das Resultat der veränderten Regierungsform erkennen muß. Ich bin weit entfernt, die Verfassung vom 26. März für ein Ideal constitutioneller Einrichtungen zu halten. Ich bin überzeugt, daß das Maß politischer Freiheit, welches darin den Völkern Oesterreichs eingeräumt wird, für die Dauer nicht genüge, und daß manches, was in der Acte vom 26. Februar festgesetzt worden ist, bedeutende Veränderungen erfahren werde. Daß aber die verbesserte Lage des österreichischen Staats sowol in seinen Beziehungen nach außen als in Hinsicht seiner innern Verhältnisse, ja selbst seiner finanziellen Lage, einzig und allein der Verfassung vom 26. Februar, oder, besser gesagt, der in dem kaiserlichen Patent feierlich gegebenen Verheißung zu danken ist: daß Oesterreich in Zukunft constitutionell regiert werden soll, dies ist eine Thatsache, die sowol jeden Freund der Freiheit als jeden, dem das Wohl der Monarchie am Herzen liegt, mit Freude erfüllen muß, da ja eben hierin die Bürgschaft einer bessern Zukunft liegt, zu deren Sicherung es nichts weiter bedarf, als daß wir auf der Bahn bürgerlicher Freiheit muthig weiter schreiten. Um so schmerzlicher muß uns alles berühren, wodurch der Fortschritt des Staats in dieser Richtung gehemmt, ja gefährdet wird.

Hierzu gehören ganz gewiß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Gesamtstaate bestehenden Verhältnisse.

Wer die Schuld trägt, daß die zwischen den zwei großen Theilen des Gesamtstaats bestehenden Misverständnisse noch nicht beseitigt sind, mag sehr interessant sein zu erfahren, ist aber zur Lösung der Frage von wenig Bedeutung. Sich selbst kann niemand so gut sehen wie andere, moralisch ebenso wenig als physisch, und da das auch in Hinsicht der eigenen Fehler der Fall ist, so können wir wol behaupten, daß wir hier in Oesterreich viel richtiger über jene Misgriffe urtheilen, die von unsern Nachbarn über der Leitha begangen worden sind, und die Lösung der schwebenden Fragen verhindert haben. Ich befürchte aber sehr, daß in Hinsicht jener Fehler, die uns zur Last fallen, ganz dasselbe Verhältniß besteht; ich glaube daher, daß eine Untersuchung der gegenseitigen Beschwerden ebenso unnütz als unerquicklich ist, und daß es viel zweckmäßiger sei, wenn wir unsere Aufmerksamkeit ausschließlich der Frage zuwenden, durch welche Mittel wir aus einer Lage herauskommen können, die gewiß für beide Theile gleich drückend ist, wenn es auch klar zu beweisen wäre, daß die Schuld, in dieselbe gekommen zu sein, nur Einem Theile zuzuschreiben wäre.

Was mich berechtigt, über eine der wichtigsten Fragen meine Meinung auszusprechen, wäre wol schwer auseinanderzusetzen, wenn man nicht von der Ansicht ausgeht, daß in einem constitutionellen Staate wie der unsere auch der einfache Bürger das Recht und folglich auch die Pflicht habe, seine Meinung auszusprechen. Ihr Werth hängt natürlich einzig und allein von der Richtigkeit derselben ab, und das einzige, was ich für mich anführen kann, liegt darin, daß ich — insofern dies bei einer Frage, von deren glücklicher Lösung das Wohl aller Staatsangehörigen abhängt, möglich ist — ganz unbefangen bin, und durch meine Verhältnisse in der Lage war, über die in Ungarn herrschenden Geistesrichtungen und — was in diesem Falle noch wichtiger ist — über die Gemüthsrichtungen zu einer klarern Ansicht zu gelangen, als wir sie in Oesterreich gewöhnlich finden, wenigstens wenn wir diese Ansichten nach der Journalistik unserer Hauptstadt

beurtheilen, die in dieser Frage, ganz im Gegensatz zu Goethe's Mephisto, „stets das Gute will, und stets das Böse schafft“, und der wir es großentheils zuzuschreiben haben, daß eine Discussion, die schon an und für sich schwierig ist, auf das Gebiet der Leidenschaften geführt und ganz erfolglos geworden ist.

II

—

III

—

IV

—

V

—

VI

—

VII

—

VIII

—

IX

—

X

—

XI

—

XII

—

XIII

—

XIV

—

XV

—

XVI

—

XVII

—

XVIII

—

XIX

—

XX

—

XXI

—

XXII

—

XXIII

—

XXIV

—

XXV

—

XXVI

—

XXVII

—

XXVIII

—

XXIX

—

XXX

—

XXXI

—

XXXII

—

XXXIII

—

XXXIV

—

XXXV

—

XXXVI

—

XXXVII

—

XXXVIII

—

XXXIX

—

XL

—

XLI

—

XLII

—

XLIII

—

XLIV

—

XLV

—

XLVI

—

XLVII

—

XLVIII

—

XLIX

—

L

II.

Ich las vor kurzem in einem unserer gelesenen Blätter — ich entsinne mich nicht, in welchem — die Behauptung: „daß die Verhältnisse der Monarchie, wenigstens in Hinsicht der Verfassung, ganz dieselben wie vor 1848 seien, mit dem einzigen Unterschiede, daß jetzt jener Theil des Gesamtstaats eine Verfassung besitze, welcher damals absolut regiert wurde, während das auf seine Constitution stolze Ungarn die frühere Rolle der deutsch-slawischen Provinzen übernommen habe“.

Ich bin nicht ganz dieser Ansicht. Nachdem die absolute Regierungsform in jenem Theil der Monarchie, in dem sie vor dem Jahre 1848 bestand, durch die große Mehrheit der Bewohner Oesterreichs als dem Rechte und den Verhältnissen entsprechend angesehen wurde, während dieselbe jetzt in den Ländern der ungarischen Krone als unberechtigt und drückend angesehen wird, so sind die Folgen dieses Dualismus von anderer Bedeutung, als sie es damals waren. Auch kann weder unsere Verfassung mit der aristokratischen Constitution Ungarns vor dem Jahre 1848, noch jener Absolutismus, der gegenwärtig in Ungarn herrscht, mit jenem, welcher in den deutsch-slawischen Provinzen vor dem Jahre 1848 bestand, ohne große Ungerechtigkeit gegen alle frühern Regierungen Oesterreichs verglichen werden.

Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß zwischen der gegenwärtigen Stellung der deutsch-österreichischen Länder und jener Ungarns vor dem Jahre 1848 eine gewisse Analogie besteht; welche Folgen hat

es wol auf das Verfassungsleben in Ungarn ausgeübt, daß jene Länder, mit denen es durch die Pragmatische Sanction verbunden war, vor dem Jahre 1848 absolut regiert wurden?

Es ist eine dem Menschen angeborene Schwäche, den Werth dessen, was er verloren, höher anzuschlagen. Völker besitzen diese Schwachheit in noch größerm Maße, und wie der einzelne am Grabe eines Freundes oder einer Gattin nur für ihre Vorzüge ein Gedächtniß hat, so rühmt das Volk die Zustände seiner Vergangenheit, auch wenn dieselben, solange sie bestanden, niemand befriedigt hatten. Ich glaube, daß das Sprichwort: „Unter dem Krummstab ist gut leben“, und alle die schönen Redensarten über die gute alte Zeit großentheils dieser menschlichen Anlage zuzuschreiben seien; wenigstens was das übertriebene Lob der ungarischen Verfassung betrifft, bin ich dessen gewiß.

Wol sind unsere Nachbarn voll Begeisterung, wenn sie von ihrer Verfassung sprechen, und mit Recht. In der Nähe von Karlsbad, der Name des Orts ist mir entfallen, sind einige Eichen zu sehen, die ein Jahrtausend alt sein sollen. Die knorrigen Aeste sind nur spärlich mit Laub bedeckt und geben wenig Schatten, und doch würde man gewiß die Art lieber an jeden andern Baum legen, der ein dichteres Laubdach bietet, als an einen dieser Bäume. Und ist es nicht sehr begreiflich, wenn ein Volk dieselbe Pietät für Institutionen zeigt, die mit seinem Entstehen gleichzeitig sind? Außerdem ist es ja nicht so sehr der wirkliche Gebrauch als das Bewußtsein der Freiheit, wodurch sich Völker wie einzelne beglückt und erhoben fühlen, und ein großer Theil der männlichen Eigenschaften, welche das ungarische Volk unstreitig besitzt, ist eben diesem Bewußtsein bürgerlicher Freiheit zuzuschreiben, welches durch den ununterbrochenen Besitz seiner Verfassung in ihm wach erhalten wurde. Wenn wir aber auch die Verehrung vor einer Verfassung, welche nach der ungarischen Auffassung mit dem Staate zugleich entstand und jedenfalls in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreicht, völlig begreifen, und wenn wir zugeben, daß dieselbe auf den Charakter

des Volks — was am Ende die Hauptsache ist — den wohlthätigsten Einfluß ausgeübt: so kann doch niemand leugnen, daß dieselbe den Anforderungen, welche man an eine Verfassung im 19. Jahrhundert stellen muß, durchaus nicht entsprochen habe, d. h. daß jene Rechte des Volks, welche eben die wichtigsten sind, durch diese Verfassung nicht gesichert werden konnten.

Ich bin weit entfernt, etwas sagen zu wollen, wodurch ich die über der Leitha herrschenden Ansichten verlegen könnte, und maße mir kein Urtheil über die Verhältnisse Ungarns an; übrigens wird auch von den wärmsten Verehrern der ungarischen Verfassung nicht geleugnet werden, daß dieselbe zwar, wie man behauptet, der Gesetzgebung denselben Kreis der Thätigkeit eingeräumt, und das Princip der Verantwortlichkeit ebenso klar ausgesprochen habe als andere Verfassungen, daß aber der Einfluß des ungarischen Landtags factisch auf viel engere Grenzen beschränkt war, und das Princip der Verantwortlichkeit nie in Anwendung gebracht worden sei, ja daß statt dessen die ungarische Gesetzgebung sich fast fortwährend mit den durch die aufeinander folgenden Regierungen begangenen Rechtsverletzungen beschäftigt habe, wie solche in einem wirklich constitutionellen Staate nur ausnahmsweise und nie ungestraft vorkommen können.

Die constitutionelle Staatsform, wie wir sie jetzt verstehen, ist eine neue; und selbst in England ist vor Georg III. das Beispiel einer wirklich parlamentarischen Regierung nicht zu finden. Diese entwickelte sich erst durch die Bedürfnisse der Zeit mit Nothwendigkeit aus der mittelalterlichen Verfassung Englands, welche jener, die Ungarn besaß, sehr analog war. Wenn wir nun nach der Ursache fragen, warum in Ungarn keine solche Entwicklung stattgefunden habe, warum trotz dem Fortbestand der Verfassung, trotz der mit jeder neuen Regierung wiederholten Bestätigung aller Rechte, trotz dem Steuerbewilligungsrecht und dem 10. Art. 1791 Ungarn nie zu einem constitutionellen Staat im neuern Sinn geworden sei, und erst im Jahre 1848 auf eine kurze Zeit factisch jene Stellung eingenommen habe, zu der es sich immer berechtigt glaubte: so werden wir diese Ursache einzig

und allein eben in der absoluten Regierungsform der nicht ungarischen Länder der Monarchie suchen müssen.

Wenn mehrere Länder unter Einem Herrscher vereint sind, von denen ein Theil constitutionell regiert werden soll, während in den übrigen eine ganz unbeschränkte königliche Gewalt herrscht, so sind alle constitutionellen Garantien, mit Einschluß des Steuerbewilligungsrechtes, vollkommen illusorisch, und die Verfassung selbst ist eine Form, welche nur so lange besteht, als sie dem Absolutismus in der Wesenheit nicht hinderlich wird. Wie sich niemand vor dem Blitzschlag anders schützen kann, als wenn er durch einen Blitzableiter das ganze Haus, in dem er wohnt, sichert, so geht es auch mit der Freiheit. Eine Klasse, eine Stadt, eine Provinz, welche die Freiheit bloß für sich besitzt, wird sich ihrer nie lange freuen können.

Die Freiheit muß alle umfassen, oder es hat sie niemand, und Ungarn ist nach langen Erfahrungen selbst zu dieser Einsicht gekommen, indem es in seiner bekannten Adresse im Jahre 1848 seine Stimme für die Einführung einer freien Verfassung in den deutsch-slawischen Provinzen aussprach.

Dasselbe gilt auch für uns, und so glücklich wir uns in dem Bewußtsein constitutioneller Freiheit fühlen, so dankbar wir jenen sind, denen wir dieselbe zu danken haben, so müssen wir doch alles, was wir errungen, für gefährdet halten, solange die Länder der ungarischen Krone an dem Glück einer constitutionellen Regierung keinen Theil haben, und daher, so oft man sich ihrer zum Umsturz unserer Verfassung bedienen will, mit jenem Eifer die Hand bieten werden, der bei jenen, die sich unterdrückt fühlen, gegen den Bevorzugten immer zu finden ist.

Wenn daher eben die wärmsten Freunde der constitutionellen Freiheit in Oesterreich ihre Stimme gegen die gegenwärtige Stellung Ungarns am lautesten erheben, und wenn der Staatsminister, der von der Ansicht ausgeht, daß der Genuß constitutioneller Freiheit in Ungarn nur unter den in der Verfassung vom 26. Februar aufgestellten Formen möglich sei, alles aufbietet, um den Gegensatz niederzukämpfen,

der gegen die Bestimmungen dieser Verfassung in Ungarn besteht, so müssen wir dies natürlich finden.

Selbst wenn man annimmt, daß man in Ungarn mit den gegenwärtigen Verhältnissen zufrieden sei, können wir uns nicht zufrieden geben; selbst wenn man dort warten kann und warten will, können und wollen wir es nicht; und niemand kann unsere volle Berechtigung in Zweifel ziehen, wenn wir nach dem streben, was wir als die wichtigste Garantie unserer eigenen Freiheit erkennen müssen.

Das Streben des Staatsministers, die Vertreter aller Länder der ungarischen Krone im Reichsrathe zu vereinigen und dadurch ein constitutionelles Gesamtösterreich zu begründen, ist mithin die nothwendige Folge unserer Verhältnisse, sie ist eine Pflicht, die ihm seine Stellung auferlegt, und ich bin der erste, der jedes Mittel, das zu diesem Zwecke führen kann, wenn es nur in sich nicht unerlaubt ist, gutheißt wird.

Doch können wir dies von der Richtung, die durch die Regierung zur Lösung dieser Frage eingeschlagen worden ist, wol behaupten? Sind jene Mittel, welche man anwendet oder anwenden will, um Ungarn zu einem engern Anschluß an den Gesamtstaat zu bewegen, so geartet, daß sich die Erreichung dieses Zweckes durch sie füglich erwarten läßt? Dies ist die große Frage, und ich muß bekennen, daß meine Ansichten bedeutend von denjenigen abweichen, denen unsere Regierung in dieser Hinsicht zu folgen scheint.

III.

Es ist nicht meine Absicht, in die Beurtheilung des Octoberdiploms und der Maßregeln, welche demselben unmittelbar gefolgt sind, einzugehen. Da in der Politik Verhältnisse nie unverändert wiederkehren, so ist mit dem klaren Erkennen aller begangenen Fehler wenig gewonnen. Es fehlt uns die Gelegenheit, sich die gemachte Erfahrung zu Nutzen zu machen. Nur das Eine soll hier bemerkt werden, daß man bei den in der Monarchie und besonders in Ungarn damals obwaltenden Umständen das geringe Resultat, oder wenn man will die geringe Erfolglosigkeit des Landtags leicht erklären kann, und daß man die Ursache derselben wahrlich nicht im bösen Willen der österreichischen oder ungarischen Staatsmänner zu suchen braucht.

Wenn man die Verhältnisse betrachtet, unter denen die Länder der ungarischen Krone die letzten zwölf Jahre zugebracht; die Ereignisse, die dem Diplom vom 20. October zur Veranlassung gedient, oder die wenigstens allgemein als Veranlassung angesehen wurden; wenn man bedenkt, daß man die durch das Diplom hervorgerufene politische Agitation sich in 52 Comitaten und mehr als 40 Städten durch ein halbes Jahr potenziren ließ, und der Landtag, der diese ganze Bewegung auf gewisse erreichbare Zwecke concentriren und leiten sollte, erst nach einem halben Jahre, d. h. dann eröffnet wurde, als eine solche Leitung wenigstens für eine Zeit unmöglich war; wenn man sieht, daß auf diesem Landtage die Ansichten der Regierung durcheinander vertreten waren, weder durch Minister noch durch eine Partei, von denen keine sich zu den Grundsätzen des Octoberdiploms bekennen wollte, und daß man den Landtag aufgelöst eben in dem Augenblick, als die

gemäßigtere Richtung in die Majorität kam, und ehe man über irgend-
etwas anderes als über allgemeine Principien verhandelt, da kann
man sich wahrlich über die Erfolglosigkeit dieses Versuches einer Ver-
einbarung nicht wundern.

Wie man auch über die im Octoberdiplom ausgesprochenen Grund-
sätze urtheilen mag, die Art, wie man dieselben angewendet, war
jedenfalls eine solche, die nicht zum Zwecke führen konnte; und ich bin
überzeugt, daß, selbst wenn man bei der Mehrheit der Bewohner Un-
garns die versöhnlichsten Gesinnungen vorausgesetzt und bei den Ver-
tretern des Landes auf den besten Willen gerechnet, alle diese Hoff-
nungen vereitelt werden mußten, und ich befürchte sehr, daß auch die
Resultate jener Richtung, welche die Staatsregierung seit der Auflösung
des Landtags zu befolgen scheint, nicht glänzender sein werden.

Nachdem der ungarische Landtag die Zumuthung, Deputirte zum
Reichstag zu wählen, entschieden zurückgewiesen hat, wurde derselbe
mit dem klar gegebenen Versprechen aufgelöst, den Landtag in möglichst
kurzer Zeit wieder zusammenzurufen, um die zwischen Oesterreich und
Ungarn schwebenden Fragen den Vertretern dieses Landes noch einmal
vorzulegen.

Die Auflösung des Landtags mag formell mit einzelnen Gesetzen
des Jahres 1848 im Gegensatz stehen, in der Wesenheit kann niemand
gegen dieselbe etwas einwenden. Das Recht, die Gesetzgebung auf-
zulösen und durch dieses Mittel an das Volk zu appelliren, ist eine
der Grundbedingungen der constitutionellen Staatsform, deren Erhal-
tung ebenso sehr im Interesse des Volks als in dem der Krone liegt,
weil da, wo dieses Recht nicht besteht, die Vertreter des Volks endlich
zu unbeschränkten Herren desselben werden müssen. Selbst das läßt
sich entschuldigen, daß der Landtag nach mehr als anderthalb Jahren
noch immer nicht berufen wird. Diese Verzögerung ist nicht im
Einklang mit dem königlichen Rescript, durch welches der Landtag
aufgelöst wurde; übrigens ist es begreiflich, daß die Regierung, da
sie von der Nothwendigkeit einer gemeinsamen constitutionellen Ver-
tretung des Gesamtstaats überzeugt ist, ehe sie zur Wahl einer neuen
ungarischen Legislatur schreitet, alle Mittel anwenden will, um die

in Ungarn gegen die Beschickung des Reichsraths herrschenden Vorurtheile zu bekämpfen. Wenn man aber, statt dies zu thun, ja indem man alles thut, um die zwischen Ungarn und Oesterreich bestehende Kluft noch größer zu machen und die gegenseitige Stimmung beider Länder zu erbittern, alle seine Bemühungen bloß darauf richtet, daß der Reichsrath durch die Länder der ungarischen Krone besetzt werde, d. h. daß eine gewisse Anzahl von Vertretern im Namen Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens an den Verhandlungen des Reichsraths theilnehme; auf welche Art man die Wahl derselben auch durchgeföhrt, und wie laut sich die öffentliche Meinung dieser Länder gegen den Eintritt in den Reichsrath auch ausgesprochen: dann müssen wir dieses Streben der Regierung ein verfehltes nennen, weil mit der materiellen Theilnahme einer gewissen Zahl von ungarischen und siebenbürgischen Vertretern, die durch die Mehrheit und die gebildeten Klassen nicht als ihre Vertreter anerkannt werden und vielleicht nicht einmal diesen Klassen angehören, durchaus nichts gewonnen ist; und wir müssen diese Richtung um so mehr beklagen, als man zur Erreichung dieses Zweckes, der höchstens für die persönliche Eitelkeit einzelner von Bedeutung ist, Mittel in Anwendung bringt, die in ihren Folgen nur verderblich sein können.

Da es vor allem der Adel und die gebildeten Klassen sind, die sich gegen den Eintritt in den Reichsrath erklärt haben, so soll besonders auf das Volk gewirkt werden, indem man die Administration in die Hände solcher Beamten gibt, die in dem Maße, als ihnen die zur Administration nothwendigen Eigenschaften fehlen, die Kunst besitzen, bei Wahlen Einfluß zu üben. Sollte sich dieses Mittel als ungenügend erweisen, so können durch das Octroyiren eines neuen Wahlgesetzes die Legalitätsscrupel eben jener Wähler, die durch einen hohen Census nicht ausgeschlossen werden könnten, geweckt und die gebildeten Klassen von der Wahl zurückgeschreckt werden. Würde sich selbst der auf diese Art zusammengesetzte Landtag zur Wahl von Vertretern am Reichsrath unwillig zeigen, so bleibt immer noch das Mittel directer Wahlen und endlich die Theilung Ungarns nach den verschiedenen Nationalitäten. Und zu welchem Zweck?

Warum soll die Administration entsittlicht, warum sollen die gebildeten Klassen jenes Einflusses beraubt werden, den sie im Interesse der Freiheit und Ordnung ausüben müssen? Warum will man dem Princip der Nationalität eine Bedeutung geben, die, wenn man sie einmal in Ungarn anerkannt hat, bald in Galizien, Böhmen, Tirol und überhaupt in fast jedem der Kronländer zur Anwendung kommen muß, um endlich den ganzen Staat in seine Atome aufzulösen?

Alles dieses um die für die Vertreter der ungarischen Kronländer leer gelassenen Sitze mit der entsprechenden Anzahl von Individuen zu besetzen, die man für alles eher als für Vertreter dieser Länder ansehen kann, da sie weder durch die Majorität gewählt worden sind, noch die Interessen der Majorität vertreten, oder auf die Gesinnungen dieser Majorität auch nur den geringsten Einfluß ausüben können. Man muß gestehen, es sind nie größere Anstrengungen und schwerere Opfer für einen unbedeutendern Zweck gemacht worden als hier.

Je mehr man über die Gefahren nachdenkt, welche die Monarchie vielleicht in einer nahen Zukunft bedrohen, je mehr man von der Nothwendigkeit einer schleunigen Lösung der schwebenden Fragen durchdrungen ist, desto klarer sieht man ein, daß wir dieser Lösung durch die materielle Theilnahme einer gewissen Zahl ungarischer und kroatischer Vertreter am Reichsrath um nichts näher gerückt sind, da alle Fragen ganz in ihrem frühern Zustande bleiben, höchstens mit dem Unterschied, daß in Ungarn etwas mehr Erbitterung, bei uns eine neue Verlegenheit zu den schon bestehenden Schwierigkeiten hinzukommen würde, indem der Eintritt von 80 neuen Vertretern, die, um sich in der öffentlichen Meinung ihrer Länder zu rehabilitiren, wahrscheinlich immer mit der Opposition stimmen würden, einen bedeutenden und gewiß nicht günstigen Einfluß auf die Verhandlungen des Reichsraths ausüben müßte.

Ungarn ist ruhig. Die Steuern und Rekruten werden ohne Widerstand eingeliefert, und die Regierung hat nirgends den kleinsten Widerstand zu bekämpfen. Genügt uns dieses, wie es denn in Zeiten der Ruhe auch vollkommen genügt, so können wir mit dem gegen-

wärtigen Zustande zufrieden sein, und jedes Opfer und jede Anstrengung, um die Verfassung vom 26. Februar formell durchzuführen, ist ganz überflüssig. Glaubt man aber, daß die günstigen Verhältnisse, in denen sich der Staat gegenwärtig befindet, Veränderungen ausgesetzt seien, und daß Tage kommen könnten, wo der passive Gehorsam nicht mehr genügt, und der Staat der einmüthigen Unterstützung aller seiner Angehörigen bedarf, so wird man wol einsehen, daß mit dem formellen Eintritt Ungarns in den Reichsrath für den moralischen Anschluß der Bewohner dieses Landes nichts gewonnen ist, wenn man ihnen eine Verfassung aufgezwungen, die wol in sich sehr schön und freisinnig sein mag, aber von jenen, die man zu ihrer Annahme genöthigt, immer nur als die Verletzung ihrer heiligsten Rechte betrachtet werden muß.

Lamartine sagt in einer Stelle seiner „Geschichte der Revolution des Jahres 1848“, daß die Regierung Ludwig Philipp's, indem sie ihre ganze Aufmerksamkeit bloß dem pays légal zugewendet, in einer fortwährenden Illusion gelebt habe. Sie glaubte, das Volk in der Hand zu halten, und hielt nur sein Kleid. Ganz dasselbe wäre hier der Fall. Der Eintritt der Vertreter Ungarns in den Reichsrath, wenn derselbe nicht das Ergebnis der veränderten Gesinnungen des Landes ist, kann der Monarchie nichts geben als höchstens eine Illusion, welche um so gefährlicher ist, als sie außer der österreichischen Regierung wol niemand in Europa täuschen würde.

Es ist daher nicht die Wahl oder der Eintritt der Vertreter Ungarns in den Reichsrath, sondern die Veränderung der in diesem Lande herrschenden Gesinnungen, worum es sich handelt; es ist nicht die formelle Durchführung der Verfassung vom 26. Februar, sondern der freie Anschluß der Länder der ungarischen Krone an den Gesamtstaat, nach dem wir streben müssen. Denn nur unter dieser Bedingung ist ein freies Oesterreich möglich.

Ist dieser Zweck überhaupt zu erreichen, und durch welche Mittel ist er es?

IV.

Es ist gewiß ein angenehmes Gefühl für jeden Schriftsteller — und da diese Blätter im Druck erscheinen sollen, so darf auch ich mich als solchen betrachten —, wenn er mit dem Bewußtsein an die Arbeit geht, mit einer ganz neuen, noch niemals ausgesprochenen Ansicht auftreten zu können.

In dieser angenehmen Lage befinde ich mich jetzt, indem ich meine Ueberzeugung ausspreche: daß durch den letzten ungarischen Landtag ein bedeutender Schritt zum friedlichen Ausgleich der zwischen der Gesamtmonarchie und Ungarn schwebenden Fragen geschehen ist, und daß ich eben in den beiden Repräsentationen des Landtags die Garantie einer friedlichen Lösung unserer Wirrnisse finde.

Ich sehe das vornehme Lächeln der „Ost-Deutschen Post“, die Bewunderung der „Oesterreichischen“ und die Entrüstung der „Donau-Zeitung“ über eine so kühne Behauptung; doch ich schreibe mir für meinesgleichen, d. h. für Unbefangene, und die werden, hoffe ich, ehe sie den paradox klingenden Satz verdammen, die kurze Rechtfertigung seiner Wahrheit anhören.

Es kommt oft vor, daß Menschen in der Ueberzeugung zu verhandeln anfangen, daß sie eigentlich ganz oder wenigstens in allem Wichtigern einverstanden sind, während sich später in einem scheinbar wenig auffallenden Punkte eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die ganz unüberwindlich ist. Ebenso häufig geschieht aber das Entgegengesetzte. Man ist überzeugt, daß man sich nie verstehen werde; man

ist entschlossen, in nichts nachzugeben; man erwidert jeden Grund des Gegners, leugnet jede seiner Behauptungen, und erhitzt sich — besonders wenn man ein schweres Herz aufeinander hat — immer mehr im Streite, bis man endlich ermüdet zur Einsicht kommt, daß man trotz allem Entschluß in vielem doch nachgegeben, daß man auch ohne es zu wollen die Gründe des Gegners gewürdigt, und daß man am Ende nicht so weit voneinander steht als man selbst gedacht, solange man bloß die Form und nicht die Wesenheit der gegenseitigen Forderungen ins Auge gefaßt.

Ähnliche Fälle kommen auch im Leben ganzer Völker vor; es wird aber kaum einer zu finden sein, an dem sich diese Bemerkung klarer illustriren läßt als unser Verfassungskstreit.

Daß beide Zuschriften des ungarischen Landtags, worin die Grundsätze ausgesprochen werden, die man bei der weitem Verhandlung befolgen will, etwas zu ernst und trocken gehalten sind, gebe ich zu; ebenso wenig kann geleugnet werden, daß in beiden Staatschriften weniger Verbindliches und Schmeichelhaftes gesagt wird, als wir es bei ähnlichen Actenstücken gewöhnt sind, und daß auch, abgesehen von der berühmten Phrase, worin der Faden der Verhandlung als abgerissen erklärt wird, die beiden Zuschriften des ungarischen Landtags in ihrer Form nicht jenen Geist der Versöhnung athmen, den wir in ihnen gern gesehen hätten, und der ganz gewiß zur Erleichterung der weitem Verhandlungen wesentlich beigetragen hätte; übrigens aber ist es gewiß, daß — abgesehen von dieser Form — Ungarn im wesentlichen Oesterreich gegenüber nie größere Concessionen gemacht habe als eben in diesen beiden Staatschriften, und daß in denselben Bedürfnisse anerkannt, Grundsätze ausgesprochen, Verpflichtungen übernommen sind, wie dieses im Verlauf unsers mehr als dreihundertjährigen Zusammenseins noch kein ungarischer Landtag in irgendeiner seiner Zuschriften jemals gethan, so ehrfurchtsvoll und ergeben diese ihrer Form nach sonst gewesen sein mögen.

Um uns hiervon zu überzeugen, ist nichts nothwendig, als daß wir die beiden Schriftstücke, in welchen die Vertreter Ungarns ihre An-

sichten aussprechen, ohne an dem ungewohnt freimüthigen Ausdruck Anstoß zu nehmen, durchgehen.

Ich werde im Folgenden jene Stellen wörtlich mittheilen, die mir in Bezug auf die zwischen Ungarn und Oesterreich schwebenden Fragen die wichtigsten scheinen, indem ich mich vorzugsweise an die zweite Adresse des Landtags vom 12. August halte, theils weil es eben diese ist, durch deren Inhalt — wie man behauptet — jeder Ausgleich unmöglich geworden sein soll, theils weil jene Meinungsverschiedenheiten, welche über die erste Adresse zwischen den Vertretern Ungarns bestanden, hier aufgehört, und wir in dieser Staatschrift die einstimmige Meinungsäußerung sämmtlicher Vertreter und des gesammten Oberhauses finden.

Ich citire nach der Uebersetzung, welche in der als Beilage zu dem „Staats-Archiv“ von L. R. Megidi und Mf. Klauhold (Hamburg, Otto Meißner) erschienenen Schrift: „Der ungarische Verfassungsstreit“, gegeben wird, die, wie ich nach an kompetenter Stelle gemachter Anfrage erfahren, die beste bis jetzt erschienene ist und den Sinn des Originals treu wiedergibt.

„Wir sind genöthigt zu erklären, daß wir an der Pragmatischen Sanction und an allen ihren Bedingungen ohne irgendwelche Ausnahme festhalten, und nichts, was ihr in irgendwelcher Beziehung widerstrebt, als constitutionell betrachten und annehmen können.“ (S. 166.)

„Wir wünschen bei dem in der Pragmatischen Sanction ausgesprochenen Verbande unter unserm gemeinsamen Fürsten mit den Völkern der Erbländer in brüderlicher Liebe und Eintracht zu bleiben, uns der Billigkeit gemäß mit ihnen in Leiden und Lasten theilend.“ (S. 149.)

„Wir sind bereit, das, was wir thun dürfen und was wir ohne Verletzung unserer Selbständigkeit und unserer constitutionellen Rechte thun können, auch über das Maß der strengen, vom Gesetz vorgeschriebenen Pflicht hinaus, auf Grund der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu thun, damit unter den schweren Lasten, welche das verkehrte Verfahren des bisher bestandenen absoluten Systems an-

häufte, nicht ihr Wohlstand und mit diesem auch der unsere zu Grunde gehe, und damit die schädlichen Folgen der verfloffenen Zeiten von ihnen und von uns abgewendet werden.“ (S. 137.)

„Wir wollen den Bestand der Monarchie nicht gefährden, wir wollen nicht den der Pragmatischen Sanction gemäß bestehenden Verband auflösen.“ — Der Gesetzartikel III vom Jahre 1848 hat auch in seinem 13. Absätze es deutlich ausgesprochen, daß: „einer der ungarischen Minister fortwährend um die Person Sr. Majestät sei, und auf alle jene Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinsam berühren, Einfluß nehmend in denselben unter Verantwortung das Land vertrete.“ — Aus dieser Anordnung der Gesetze ist es klar, daß auch der Landtag von 1848 jenen Verband aufrecht erhalten wollte, der in der Pragmatischen Sanction seinen Ausdruck gefunden, und daß er bezüglich der daraus entspringenden gemeinsamen Verhältnisse, durch seine eigene gesetzliche Regierung, mit der gesetzlichen Regierung der Erbländer in Verührung sein wollte. — „Und insoweit die gegenseitige Verührung der beiden voneinander unabhängigen Regierungen, besonders bezüglich der vor die Gesetzgebung gehörenden Gegenstände, etwa nicht ausreichen sollte, sind wir bereit, mit den constitutionellen Völkern der Erbländer als selbständiges freies Land unter Wahrung unserer Unabhängigkeit von Fall zu Fall und mit aufrichtiger Offenheit zu verkehren. (S. 146.)

„Eure Majestät fordern den Landtag auf, daß er das Beispiel seiner Ahnen befolge, welche, die unabweislichen Anforderungen der von Zeit zu Zeit sich ändernden Verhältnisse würdigend, nach den Zeugnissen des Art. IV von 1687, des Art. VIII von 1715, sowie der Art. I und II von 1723 die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen der Monarchie in Einklang zu bringen jederzeit bereit waren.

„Im Gesetz, Art. IV von 1687 schafft das Land jene Clausel der Goldenen Bulle von Andreas II. ab, welcher gemäß, so oft der König gegen die Goldene Bulle handelt, jeder Edelmann des Landes individuell und persönlich das Recht hatte, dem König Widerstand zu leisten. —

Im Art. VIII von 1715 wird festgesetzt, daß zur Landesvertheidigung stehendes und regelmäßiges Militär gehalten, und dessen Sold sowie auch andere Subsidien immer landtäglich festgesetzt werden sollen. — Art. I und II von 1723 enthalten die Pragmatische Sanction.

„Aber es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Creirung der erwähnten Gesetze und den in dem gegenwärtigen Allerhöchsten Rescripte ausgesprochenen Oetroyirungen. Damals veränderte der ungarische König nicht aus eigener Machtvollkommenheit die ungarische Verfassung mittelst kaiserlicher Diplome und Patente, er entzog dem ungarischen Landtage nicht die Ausübung der wesentlichsten Rechte, und auch die erwähnten Gesetze wurden im Wege der ordentlichen Gesetzgebung auf Grund der wechselseitigen Unterhandlungen im gemeinschaftlichen Einverständniß der Nation und des Königs geschaffen.“ (S. 151—152.)

„Unter den 1848er Gesetzenordnungen gibt es einzelne Punkte, die wir selbst — bei unverletzter Aufrechthaltung der Volksrechte — zweckmäßig zu ändern und bestimmter auszudrücken wünschen. Unsere dies bezüglichen Anträge können wir aber erst dann ausarbeiten und Eurer Majestät nur dann unterbreiten, wenn der Landtag im Sinne der Gesetze ergänzt sein wird; denn in Abwesenheit derer, die einzuberufen waren, und nicht einberufen wurden, können wir keine Gesetze creiren.“ (S. 153.)

„Wir halten fest an jenem constitutionellen Recht des Landes, demzufolge die gesetzgebende Gewalt sowol neue Gesetze zu schaffen als auch schon bereits sanctionirte Gesetze zu erläutern, zu modificiren oder aufzuheben nur dem Landesfürsten und dem gesetzlich einberufenen Landtage zusteht. — Wir können daher eine einseitige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht als constitutionell ansehen, durchaus keine Oetroyirung annehmen, und können auch nicht anerkennen, daß bereits sanctionirte Gesetze in irgendeiner Weise durch eine einseitige Gewalt aufgehoben, modificirt oder vernichtet werden können.“ (S. 166.)

„Wir erklären, daß wir vor der durch das Gesetz vorgeschriebenen, vollständigen Ergänzung des Landtags uns

weder in die Creirung von Gesezen, noch in Verhandlungen über das Inauguraldiplom einlassen können. — Die constitutionelle Freiheit des Landes ist nicht in der Weise unser Eigenthum, daß wir darüber frei verfügen könnten; die Nation hat uns die Bewahrung derselben auf Ehren und Glauben anvertraut, und wir sind dem Vaterlande und unserm Gewissen dafür verantwortlich.“ (S. 163.)

„Eine festere Einheit, welche durch den vollkommen freien Willen der Betreffenden erfolgt, kann oft nützlich werden. — Wenn aber der Fürst mit der Wucht seiner Vollgewalt irgendein constitutionelles Land zu einer solchen Einigung zwingt, welche mit der Umgestaltung der Verfassung jenes Landes, ja mit der Aufopferung seiner wesentlichsten Rechte verbunden ist, und wenn er nicht einmal die vorgängige Berathung dieser mit absoluter Macht herausgegebenen fürstlichen Verordnungen, sondern deren sofortige Erfüllung befiehlt, kann dann in solcher Weise die Vereinigung gerecht und zweckmäßig sein? Wird das Land dies nicht als einen solch schweren Schlag betrachten, durch den es seines Heiligsten beraubt worden ist? — Wird es gern einen Zustand unterstützen und vertheidigen, den es nur mit bitterm Gefühlen duldet? Wird es sich nicht über jede Gefahr, jedes Uebel freuen, welches, das Ganze bedrohend, ihm die Hoffnung bietet, vielleicht jener Fesseln ledig zu werden, die es gegen seinen Willen an andere gekettet haben? — Würde wol das Reich bei solchen Gefühlen des Volks stark und mächtig sein?“ (S. 148.)

„Wenn Eure Majestät Ihre Monarchie frei und wahrhaft stark wünschen, so können Eure Majestät dies nicht durch erzwungene Einheit, sondern durch aus dem freien Willen der Völker entsprungenes, wechselseitiges Einverständnis erreichen.“ (S. 151.)

Wann hat Ungarn den innigen Zusammenhang seines eigenen Wohlstandes mit dem der übrigen Länder der Monarchie, die Identität unserer wichtigsten Interessen klarer anerkannt; — wann hat es sich zur Uebernahme jener Lasten, die im Interesse aller gemeinsam getragen werden müssen, williger gezeigt; — wann hat es das Bestehen gemeinsamer Angelegenheiten offener ausgesprochen, indem es

sich zugleich bereit erklärte, diese durch seine Regierung, oder, falls es nothwendig befunden würde, direct mit den Vertretern der österreichischen Länder gemeinsam zu behandeln?

Es herrschen in Ungarn, wie man sagt, viele Vorurtheile über den glücklichen Zustand, in dem sich das Land unter seiner alten Verfassung befand; mir scheint aber, daß man in Hinsicht der Wirkungen der ungarischen Constitution vor dem Jahre 1848 auch hier nicht frei von ähnlichen Illusionen ist, sonst würde man wol der Thatsache nicht vergessen haben, daß, als man im Jahre 1811 in einem Augenblick, wo sich die Monarchie ganz ohne ihre Schuld in der größten finanziellen Noth befand, dem ungarischen Landtag vorschlug, zur Deckung der im gemeinsamen Kriege entstandenen Lasten 100 Millionen zu übernehmen, dieser jede Theilnahme an den Lasten der Monarchie zurückwies: eine Ansicht, die selbst im Jahre 1848 noch so allgemein war, daß die Frage der Uebernahme einer gewissen Quote der Staatsschuld nicht einmal zur Discussion kommen konnte, — man würde sich des Eifers erinnern, womit man in Ungarn jede Gemeinsamkeit mit den Erbprovinzen, jedes Aufgeben einer schroffen Sonderstellung in jedem einzelnen Fall zurückgewiesen hat, und würde in den Grundsätzen, die in der Adresse ausgesprochen sind, gewiß keine Annäherung, keinen Fortschritt erkannt haben.

Freilich schließt alles dieses mit der Erklärung, daß der Faden der Unterhandlung hiermit abgebrochen wird, und es steht mir nicht zu, über die Zweckmäßigkeit des Ausdrucks ein Urtheil zu fällen; daß aber, nachdem in der Adresse erklärt wird:

daß Ungarn an der Pragmatischen Sanction festhalte, und mit den Völkern Oesterreichs vereint bleiben wolle;

daß es bereit sei, an allen Lasten des Gesamtstaats theilzunehmen, auch insofern es bei der Centralisirung derselben nicht theilnahm, und daher nach constitutionellen Grundsätzen nicht dazu verpflichtet ist;

daß es bereit sei, im gesetzlichen Wege jene Modification an den Gesetzen vom Jahre 1848 vorzunehmen, welche das allgemeine Wohl erheischt;

und daß es in allen, Ungarn und den übrigen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, wo dies die Verhältnisse erheischen, bereit sei, mit den Vertretern der constitutionellen Völker Oesterreichs von Fall zu Fall gemeinsam zu verhandeln, daß, sage ich, nachdem die Vertreter Ungarns alles dieses einstimmig erklärt haben, alles dasjenige, was nicht nur der weitem Verhandlung, sondern der Verständigung als Grundlage dienen muß, wirklich schon zugegeben ist, davon bin ich überzeugt, und darum glaube ich auch, daß, so entschieden man den Faden der Verhandlungen auch abgerissen hat, es nur von uns abhängt, denselben wiederaufzunehmen.

Wie soll dies geschehen?

V.

Wenn die ungarische Frage noch nicht gelöst ist, so dürfen wir dies wahrlich nicht dem Mangel an Rathschlägen zuschreiben. Es ist selten eine Frage öfter und mit größerem Eifer besprochen worden. Die Reihe der gemachten und verworfenen Vorschläge bildet eine kleine Literatur. Es ist nicht meine Absicht, ihre Zahl zu vermehren oder in eine detaillirte Würdigung jener Projecte einzugehen, die in dieser Frage von einzelnen gemacht worden sind.

Vorschläge zur Entscheidung der zwischen Ungarn und Oesterreich schwebenden Fragen können nur von der Gesetzgebung oder Regierung ausgehen. Ich beschränke mich daher blos auf eine kurze Besprechung dessen, was zur Lösung dieser Frage von diesen beiden einzig competenten Autoritäten ausgegangen ist.

Ich bin überzeugt, daß der ungarische Landtag von 1861, indem er den Grundsatz aufgestellt: daß jeder Ausgleich unmöglich sei, solange die Legalität nicht vollkommen hergestellt werde, ganz im Sinne der allgemeinen Meinung Ungarns gehandelt habe. Ebenso vertritt das Staatsministerium und die Mehrheit des Reichsraths nur die öffentliche Meinung Oesterreichs, wenn sie an Ungarn die Forderung stellen, es möge erst seine Vertreter in den Reichsrath schicken, um daselbst seine Ansprüche nach größerer Autonomie geltend zu machen, weil eine Veränderung der Verfassung vom 26. Februar nur in der constitutionellen Form, das heißt auf dem Wege des Reichsraths geschehen kann. Und doch scheinen mir diese beiden Ansichten ebenso unrichtig als sie allgemein sind, und, obwohl sie sich schroff entgegenstehen, in gleichem Maße unausführbar.

Ich begreife die Begeisterung, welche für die Geseze vom Jahre 1848 in Ungarn herrscht. Auch abgesehen von dem staatsrechtlichen Theil derselben, durch welchen Ungarn Oesterreich gegenüber jene Stellung gewonnen zu haben schien, zu der es sich immer berechtigt glaubte, und für die es durch Jahrhunderte gekämpft hat, ist ein Gesetz, in dem das Princip der vollkommenen bürgerlichen Gleichheit ausgesprochen wird, gewiß werth, daß man sich dafür begeistere.

Die Geseze vom Jahre 1848 sind für das Volk die Grundlage aller politischen und socialen Rechte, die es genießt, und für den Adel das schönste Verdienst, welches er sich um das Vaterland erworben hat, indem er ohne Zwang großen Privilegien und materiellen Vortheilen entsagt, und Institutionen, welche ihm in jeder Hinsicht so günstig waren, freiwillig im Sinne der Neuzeit verändert hat; und es ist ganz natürlich, wenn jeder Zweifel, den man gegen die Rechtsgültigkeit dieser Geseze zu erheben wagt, in Ungarn bei allen Klassen mit gleicher Energie zurückgewiesen wird, wenn sich alle in dem Streben, diese Geseze bis zu ihren kleinsten Anordnungen durchzuführen, vereinigen.

Ebenso natürlich ist es, wenn man in Oesterreich mit demselben Eifer nach der vollkommenen Durchführung der Bestimmungen des 26. Februar strebt. Wenn die Institutionen, welche Oesterreich durch dieses Patent gewährt sind, auch im einzelnen nicht alle Wünsche befriedigen, so sind sie doch die Grundlage unserer constitutionellen Freiheit und bieten uns die Möglichkeit weitem Fortschritts. Wie sollten wir nicht alles anbieten, damit diese Institutionen endlich in ihrer ganzen Ausdehnung verwirklicht, und dadurch alles entfernt werde, wodurch das Bestehen desjenigen wieder in Frage gestellt wird, worauf die Berechtigung jedes einzelnen Staatsbürgers beruht, und was auf den Staat selbst einen so entschieden günstigen Einfluß ausgeübt hat?

So begreiflich, ja so naturgemäß und nothwendig wir in Ungarn das Streben auch finden, zur vollkommenen Legalität, wie sie die Geseze vom Jahre 1848 festsetzen, zurückzukehren, und in Oesterreich jenes, die Institutionen vom 26. Februar durchzuführen, d. h. Ungarn zur Beschickung des Reichsraths zu bewegen: so ist aber doch

beides im gegenwärtigen Augenblicke ganz gewiß praktisch unausführbar.

Man ist in Ungarn von der vollkommenen Rechtskräftigkeit der Gesetze von 1848 überzeugt. Ich theile diese Ansicht, da sich weder gegen die Form, in der diese Gesetze durch den Landtag von 1848 gebracht worden, noch gegen das Recht des Kaisers Ferdinand, dieselben zu sanctioniren, irgendetwas einwenden läßt; und da die Sanction dieser Gesetze jedenfalls ohne einen andern Zwang erfolgt ist als unter jenem, welcher in den gebietenden Verhältnissen lag, in denen sich der Staat damals befand, so müßten alle den Völkern in verschiedenen Staaten eingeräumten Rechte in Zweifel gezogen werden, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, daß Gesetze, zu deren Sanctionirung sich die Krone durch die Verhältnisse gezwungen sah, nicht als bindend zu betrachten seien. Selbst die Staatsregierung hat in allen privatrechtlichen Beziehungen, z. B. der Aufhebung der Adilität, die Gesetze des Jahres 1848 befolgt, und alles dasjenige, was in dieser Hinsicht geschehen und durch die in den letzten 15 Jahren eingetretenen Erbschaftsverhältnisse auf den Besitzstand einzelner Familien den bedeutendsten Einfluß ausgeübt, würde als eine nicht verantwortliche Spoliation erscheinen, wenn man die Gesetze des Jahres 1848 als nicht bindend betrachten wollte.

Ein anderes ist es, wenn es sich um die unmittelbare Vollziehung dieser Gesetze handelt, die, wie man in Ungarn glaubt, jedem Ausgleich vorangehen muß.

Jede Unterbrechung der legalen Zustände ist ein Uebel, um so größer, je länger es gedauert; wenn aber eine solche Unterbrechung, und zwar durch eine so lange Zeit wie hier, einmal stattgefunden hat, so ist es ganz unmöglich, durch einen einfachen Willensact plötzlich zu dem Zustand vollkommener Legalität zurückzukehren. Was in einem Zeitraum von 15 Jahren geschehen ist, kann und darf nicht ignoriert werden, und wenn daher die Legalität der bestehenden Gesetze auch dieselbe geblieben ist, so haben sich doch die Bedingungen und die Art der Vollziehung sicher geändert.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so liegt es wol in der

Macht der Krone, ein ungarisches Ministerium im Sinne der Gesetze von 1848 zu ernennen, und dies kann schon darum räthlich scheinen, damit den Formen der Legalität möglichst entsprochen werde und die Interessen der Krone am nächsten Reichstag eine legale Vertretung erhalten. Daß aber dieses Ministerium die Verwaltung Ungarns sogleich im Sinne der Gesetze von 1848 legal weiter führen, und daß überhaupt in Ungarn der Zustand vollkommener Legalität durch die Ernennung eines Ministeriums hergestellt werde, dies hängt weder von dem Willen des Souveräns noch von den Wünschen Ungarns oder der Fähigkeit der zu ernennenden Minister ab.

Da im Sinne der Gesetze von 1848 eine Reihe sehr bedeutender Functionen dem Statthalter-Palatin übertragen wird, und diese Stelle nur durch einen Landtag gesetzlich besetzt werden kann; da die Comitatsverfassung, welche durch das Gesetz von 1848 nur bis zum nächsten Reichstag auf eine ganz kurze Zeit provisorisch eingeführt worden ist, noch bis jetzt durch keine andere ersetzt werden konnte, und dem Zwecke einer auch nur leidlichen Verwaltung nicht entspricht; und da im Laufe der vergangenen 15 Jahre eine Menge neuer besonders indirecter Steuern eingeführt und Verhältnisse entstanden sind, welche nicht fortgesetzt werden können, ohne die Legalität zu verletzen, und nicht aufgehoben — ohne die größte Verwirrung für den Gesamtstaat: so ist ein plötzliches Zurückkehren zur vollen Legalität eine Unmöglichkeit, und der allerdings wesentliche Unterschied, welcher durch die Ernennung eines Ministeriums entstände, besteht nur darin, daß das Provisorium, welches der Zurückkehr zur Legalität vorangehen muß, unter der persönlichen Responjabilität der Minister ausgeübt würde. Das Beiwort der Legalität könnte diesen Zuständen auch dann nur höchstens aus Courtoisie beigelegt werden.

Für ebenso unausführbar als das plötzliche Zurückkehren zu dem Zustand vollkommener Legalität halte ich den Eintritt der Vertreter Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens in den Reichsrath, wenigstens könnte dieser unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht stattfinden, ohne die günstigen Resultate, welche die Wirksamkeit des Reichsraths

bis jetzt hervorgebracht hat, und mit ihnen die constitutionelle Entwicklung Oesterreichs zu gefährden.

Dem wenn man auch voraussetzt, daß Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen sich zur Beschickung des Reichsraths willig zeigen sollten, wozu nach der Stellung, die diese Länder bis jetzt eingenommen, wenig Aussicht vorhanden ist, da ja diese Länder, um dies zu thun, die Grundlage des historischen Rechts, auf dem sie stehen, aufgeben und ihren wichtigsten constitutionellen Rechten entsagen müßten, um als Ersatz für dieses Opfer die Hoffnung zu erhalten, die Anerkennung ihrer Rechte auf dem Reichsrathe durchzusetzen, — wenn wir dieses auch voraussetzen, was nur dann füglich geschehen kann, wenn man annimmt, daß die Hoffnung, sich die gewünschte Stellung durch die Entscheidungen des Reichsraths zu sichern, eine sehr große ist, so bleibt noch die Frage, inwiefern dies im Interesse des Gesamtstaats wünschenswerth sei, und ich glaube kaum, daß man — bei ruhiger Erwägung der gegebenen Verhältnisse — dies voraussetzen könne.

Ich bin sehr oft im vertraulichen Gespräch und selbst in journalistischen Besprechungen der Ansicht begegnet, daß die Opposition der ungarischen Kronländer, in den Reichsrath einzutreten, ganz unbegreiflich sei, da ja Ungarn eben wenn es in den Reichsrath tritt, durch die Zahl seiner Vertreter und die Unterstützung derjenigen, welche in demselben auch jetzt schon vorwiegend provinzielle oder nationale Interessen vertreten, sich die Majorität sichern und dadurch alles dasjenige durchsetzen könne, was es wünscht; und ich bekenne, daß diese Ansicht viel für sich hat.

Wenn wir die kleine Zahl derjenigen betrachten, aus denen die feste Majorität des Ministeriums auf dem Reichsrath besteht, und die Stellung, welche die Rechte bei der Verhandlung der wichtigsten Fragen während der letzten Session eingenommen, so muß man diese Voraussetzung wahrscheinlich finden, und man wird zugeben, daß es von seiten der ungarischen Kronländer politischer gewesen wäre, wenn sie, statt an ihrem historischen Recht stramm festzuhalten, in den Reichs-

rath eingetreten wären, um da für alle Provinzen dasjenige durchzusetzen, was ihnen selbst wünschenswerth scheint; nur das begreife ich nicht, wie jene, die ein möglichst centralisirtes und constitutionelles Oesterreich wünschen, glauben können, daß der Eintritt Ungarns in den Reichsrath unter dieser Voraussetzung im Interesse des Gesamtstaats liegen könne.

Man hält die Verfassung vom 26. Februar für eine Bedingung der Macht des Gesamtstaats, und ist überzeugt, daß das Bestehen einer constitutionellen Regierung von dem Bestehen dieser oder einer in ihren wesentlichen Bestimmungen ähnlichen Verfassung bedingt sei.

Man weiß mit der größten Bestimmtheit, daß in den Ländern der ungarischen Krone eben gegen die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung eine Opposition besteht, wie man sie selten so einstimmig findet.

Man ist überzeugt, daß sich diese Opposition nicht auf Ungarn beschränkt, und daß die Vertreter dieses Landes, wenn sie auf den Reichsrath kommen und sich mit jenen vereinigen, die sich schon bis jetzt als die entschiedensten Gegner des 26. Februar ausgesprochen haben, die Majorität bilden werden, — und doch wünscht man diesen Eintritt.

Ich frage, ob es nicht natürlich ist, wenn bei solchem ganz unbegreiflichen Vorgehen in Ungarn der — gewiß grundlose — Verdacht entsteht: der Zweck, wegen dessen man den Eintritt Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens in den Reichsrath durchzuführen wünscht, sei blos der, diese Länder zum freiwilligen Aufgeben ihrer historischen Rechtsgrundlage zu bewegen, um dann, wenn sich die Verfassung vom 26. Februar als praktisch unausführbar gezeigt, mit um so ruhigerem Gewissen zum Absolutismus zurückzukehren, der, wie manche glauben, in einem Staat wie Oesterreich die einzig mögliche Regierungsform ist.

Ich bin weit entfernt, bei jenen, die die Geschicke unsers Staats leiten, ähnliche Absichten voranzusetzen; ich glaube vielmehr, daß

das Streben, Ungarn zur Theilnahme an dem Reichsrath zu bewegen, als ein Beweis ihrer Ueberzeugung zu betrachten sei, wonach Ungarn im Reichsrath keine Majorität erhalten, und daher — wenn es nur einmal eingetreten — auf gesetzlichem Wege zur Annahme von Einrichtungen gezwungen werden kann, gegen die es sich jetzt sträubt.

Jedenfalls muß man auch unter dieser Voraussetzung zweierlei Folgen als unausweichlich annehmen:

1) daß der Reichsrath durch die gewiß nicht kurze Zeit, die der Kampf um die Bestimmung der zwischen Ungarn und dem Gesamtstaat festzustellenden Verhältnisse dauert, von jeder andern Thätigkeit abgezogen wird;

2) daß, wenn diese Fragen in einer Richtung entschieden werden, die mit den in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen herrschenden Rechtsbegriffen im Gegensatze steht, diese Länder — wenn sie aus freiem Entschluß in den Reichsrath getreten sind, und sich dadurch den Entscheidungen der Majorität unterworfen haben — wol gesetzlich zur Annahme der Bestimmungen vom 26. Februar gezwungen werden können; daß sie sich aber immer in der Opposition gegen dieselben befinden werden, nur mit dem Unterschied, daß diese Opposition dann im Kreise des Reichsraths, d. h. eben dort ausgeübt wird, wo wenigstens in Hinsicht der Grundprincipien der Verfassung die größte Einstimmigkeit herrschen sollte.

Das erste muß wenigstens auf die ruhige Entwicklung der Verfassung nachtheilig wirken; durch das letztere wird selbst ihr Bestehen gefährdet, und ich glaube daher, daß kein aufrichtiger Freund der constitutionellen Entwicklung Oesterreichs den unmittelbaren Eintritt Ungarns in den Reichsrath wünschen könne, wenn er die Folgen dieser Maßregel ruhig überlegt.

Wie es für Ungarn das Ziel aller Bestrebungen sein muß, die vollkommenste Restauration der Legalität durchzuführen, um wieder eine sichere Grundlage weiterer Fortschritte zu gewinnen, so ist nach unserer Ueberzeugung das Fortbestehen Oesterreichs als constitutionellen Staats dadurch bedingt, daß jene Angelegenheiten, welche dem großen

Staate (d. h. den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Provinzen Oesterreichs) gemeinsam sind, durch ein gemeinsames constitutionelles Organ bestimmt werden. Wie es aber für Ungarn unmöglich ist, plötzlich zur vollkommenen Legalität zurückzukehren, so unmöglich ist es für uns, unmittelbar zu dem Genuß jener Institutionen zu gelangen, die wir für nothwendig halten.

Beides ist der Zweck aller unserer Bestrebungen, beides muß aber erst erreicht werden, und das Mittel, wodurch es erreicht werden kann, ist für uns wie für Ungarn dasselbe.

Es gibt nur Ein Verhältniß, in Hinsicht dessen das Princip der Legalität in Ungarn streng durchgeführt werden kann.

Es ist dies die Gesetzgebung.

Da das legitime Thronrecht des Königs durch niemand auch nur in Zweifel gezogen wird, und von seiten der Krone die volle Gültigkeit jenes Gesetzes vom Jahre 1848, wodurch das Wahlrecht bestimmt wird, anerkannt worden ist, indem man sich bei der Constituierung des letzten Landtags streng an dieses Gesetz gehalten hat: so hängt es nur vom Monarchen ab, eine ungarische Gesetzgebung zu constituiren, gegen deren vollste Legalität und Berechtigung, nach den Bedürfnissen der Zeit Gesetze zu bringen, zu verändern oder abzuschaffen, nur insofern Zweifel erhoben werden könnten, als einzelne Factoren, welche daran gesetzlich theilnehmen sollten, davon ausgeschlossen sind.

Sobald dieses Hinderniß beseitigt ist, und der ungarische Landtag durch die Berufung der Vertreter Kroatiens und Siebenbürgens in eine Stellung gebracht wird, in der er sich zum Einbringen von Gesetzen competent erklären muß, kann niemand sein Recht in Zweifel ziehen, in seinen Gesetzen eben mit der Vollgewalt Veränderungen vorzunehmen, wie die ungarische Gesetzgebung dies im Jahre 1687, 1715, 1723 gethan hat; — und nur durch eine solche Gesetzgebung kann das Princip der Legalität vollkommen durchgeführt werden, da ja die Gesetze vom Jahre 1848, deren volle Rechtskräftigkeit ich nicht in Zweifel ziehen will, die praktische Durchführung jener Principien, die sie fest-

gestellt, in den wichtigsten Fällen der nächsten Gesetzgebung übertragen hat, und eine solche bis jetzt unmöglich war.

Und auch für uns Oesterreicher ist die Berufung einer solchen ungarischen Gesetzgebung eine unabweismbare Nothwendigkeit. Denn wenn jene Verheißungen, die uns der letzte ungarische Landtag gegeben, daß man an dem Verband mit Oesterreich festhalten und nichts zum Nachtheil des Gesamtstaats thun wolle; daß man bereit sei, an den Lasten der Monarchie theilzunehmen, damit nicht unser und ihr Wohlstand zugleich zu Grunde gehe; und daß man in Hinsicht jener Interessen, welche beiden Theilen der Monarchie gemeinsam sind, und bei welchen das Einvernehmen beider Regierungen nicht ausreicht, mit den constitutionellen Völkern Oesterreichs gemeinsam verhandeln wolle; wenn alle diese Verheißungen, von deren Aufrichtigkeit ich überzeugt bin, illusorisch bleiben sollen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß man über die Art, wie dieser Verband der Länder der ungarischen Krone mit dem österreichischen Staate aufrecht erhalten werden soll, über das Verhältniß, in dem man an den Lasten der Gesamtstaaten theilnehmen will, und über die Fälle, in welchen man eine gemeinsame Verhandlung für nothwendig hält, sowie über die Art, in der sie geschehen soll, im Detail zur Klarheit komme, und es liegt gewiß niemand mehr im Interesse als uns, daß dies durch eine Gesetzgebung geschehe, deren vollste Berechtigung durch niemand in Ungarn in Zweifel gezogen werden kann.

Auch ich stimme vollkommen der in der Adresse des ungarischen Landtags ausgesprochenen Ansicht bei, daß Oesterreich nur durch die gegenseitige Verständigung seiner Völker stark werden könne; eine solche Verständigung ist aber nur durch einen ungarischen Landtag möglich, dessen Competenz, Gesetze einzubringen, in Ungarn ebenso allgemein anerkannt wird als bei uns die gleiche Competenz des Reichsraths.

Das Zustandebringen einer Gesetzgebung in Ungarn, d. h. einer Gesetzgebung, zu welcher die Vertreter Siebenbürgens und Kroatiens berufen werden, ist daher dasjenige, worauf alle wahren Freunde

der constitutionellen Entwicklung ihre Kräfte concentriren müssen; denn es ist dies das einzige Mittel, zur Lösung unserer Verfassungsfragen zu gelangen und einem Zwiespalt ein Ende zu machen, der an dem Mark des Staats zehrt und, wenn er länger dauert, sowol die Monarchie als den Wohlstand der Staatsbürger dies- und jenseit der Leitha zu Grunde richten muß.

VI.

Wird dieses Mittel wol zum Zwecke führen?

Wie in der Medicin, so gibt es leider auch in der Politik kein Specificum, von dem man mit Gewißheit voraussagen könnte, daß es dem vorhandenen Uebel abhilft. Alles hängt von der Individualität, von den Fortschritten der Krankheit und von den Umständen ab, unter welchen das Mittel gegeben wird. Dies ist auch hier der Fall, und ich lasse zu, daß der zwischen Ungarn und Oesterreich schwebende Verfassungstreit sich jetzt in einem Stadium befinde, wo derselbe auch durch die Berufung eines Landtags, gegen dessen Legalität sich nichts einwenden läßt, nicht beigelegt werden kann. Daß aber dieses Mittel das einzige sei, von dem sich eine Lösung erwarten läßt, und daß durch dasselbe die Stellung, in der sich die Monarchie befindet, durchaus nicht gefährdet würde, davon bin ich vollkommen überzeugt, und dies genügt, um uns für dasselbe zu entscheiden. Was das erste betrifft, so ist nach der Erklärung beider Adressen des letzten Landtags und den einstimmigen Aeußerungen aller Parteien mit der größten Bestimmtheit vorauszusehen, daß „solange als diejenigen, welche dem Gesetze gemäß in den Landtag zu berufen sind, nicht einberufen sein werden, der Landtag sich nicht als integrirt betrachten und auf die Vereinbarung von Gesetzen und Unterhandlungen über die Krönung einlassen könne“ (S. 112), daß mithin ein Landtag, bei welchem Kroatien und Siebenbürgen darum nicht erscheinen können, weil sie nicht berufen sind, ebenso resultatlos bleiben müsse als der von 1861 war. Selbst in

dem Fall, daß sich ein so constituirter Landtag auf die Verhandlungen dieser Fragen einlassen wollte, würde seinen Beschlüssen die Sanction der öffentlichen Meinung fehlen, und dasjenige, was die Grundlage der Beziehungen zwischen Ungarn und Oesterreich bilden soll, würde durch die Mehrheit des Landes nicht als legal und daher nicht als bindend betrachtet werden.

Was das zweite betrifft, so hat der letzte ungarische Landtag seine Ansichten in dieser Hinsicht in den folgenden Worten der ersten Adresse klar ausgesprochen: „Was Kroatien anbetrifft, so verlangen wir nicht, daß unser numerisches Uebergewicht, der geringern Anzahl ihrer Repräsentanten gegenüber, über die von ihnen etwa vorzutragenden Forderungen und Bedingungen entscheiden solle. Kroatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es war unser Gefährte, der an unsern Rechten, unsern Pflichten, unserm Glück und unsern Drangsalen theilnahm. Wenn dennoch Kroatien jetzt als Land an unserer Gesetzgebung theilnehmen will, wenn es sich früher mit uns über die Bedingungen ins Reine zu setzen wünscht, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung mit Ungarn in Verbindung zu bringen, wenn es in dieser Angelegenheit mit uns als Nation zu Nation in Beziehung treten will, dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen, sondern wir verlangen bloß, daß Kroatien nicht verhindert werde, seine Deputirten auf unsern Landtag zu senden, und hierdurch uns und ihnen Gelegenheit geboten werde, das Werk der Verständigung auf staatsrechtlicher Grundlage in Angriff zu nehmen“ (S. 112); woraus sich ergibt, daß durch eine Berufung aller Kronländer zum ungarischen Landtag, auch im Fall derselben Folge geleistet wird — was einzig und allein von dem freien Entschluß derselben abhängt —, jene Stellung durchaus nicht gefährdet würde, auf die sie Anspruch machen; wie es denn bei dem unbezweifelten Recht der Krone, den Landtag aufzulösen, immer in der Macht derselben bleibt, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und dadurch alles in die gegenwärtige Lage zurückzubringen, falls sich der Versuch eines Ausgleichs durch den Landtag als resultatlos zeigen sollte.

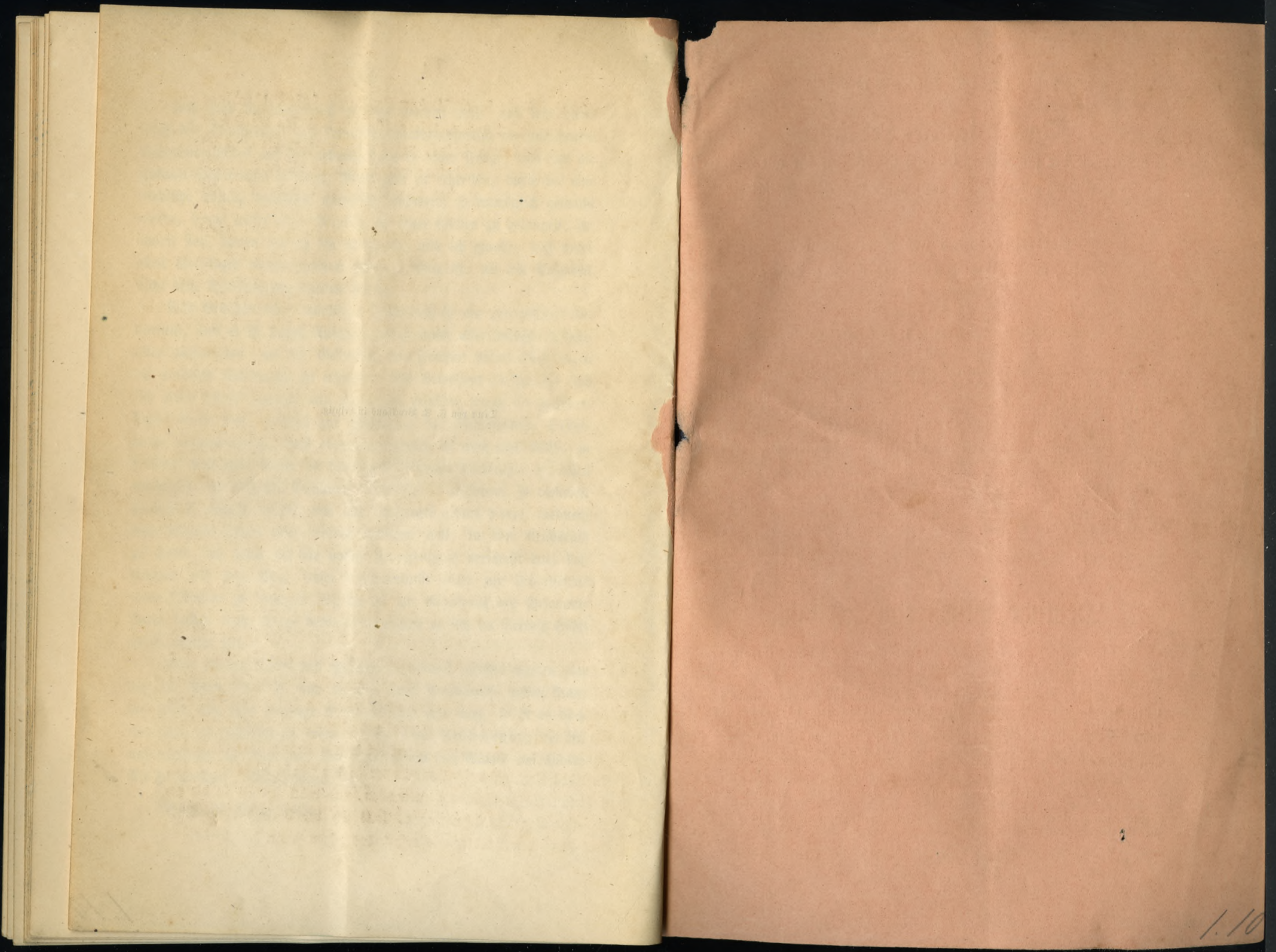
Daß aber dieser Versuch gemacht werden muß, daß kein österreichisches Ministerium und keine Reichsrathsmajorität die ungeheure Verantwortlichkeit auf sich nehmen kann in einer Frage, von der die Zukunft Oesterreichs abhängt, Maßregeln zu ergreifen, durch die eine friedliche Lösung derselben unendlich erschwert, ja unmöglich gemacht würde, bevor nicht alle Mittel, zu einer solchen zu gelangen, erschöpft sind, davon bin ich fest überzeugt, und ich glaube, daß unter allen Provinzen unsers großen Staates keine ist, wo die Mehrheit nicht diese Ueberzeugung theilen würde.

Das Bestehen eines mächtigen Oesterreich ist ein europäisches Bedürfniß, und es ist unsere Aufgabe, es ist unser aller heiligste Pflicht, alles aufzubieten, um der Gesittung und Freiheit diesen Wall gegen die nordische Uebermacht zu erhalten. Die Bewohner Oesterreichs sind sich dieser Pflicht bewußt, und werden sie erfüllen, indem sie zu jedem Opfer bereit sind, welches zur Erhaltung der Machtstellung Oesterreichs nothwendig ist; doch ebendarum haben sie auch das Recht, zu fordern, daß jene, denen die Leitung des Staats übertragen ist, alles vermeiden, wodurch die Erfüllung dieser Pflicht erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht würde, und jede Maßregel gehört hierzu, wodurch man Ungarn direct oder indirect zwingen will, in den Reichsrath zu treten, ehe man sich die vollste Ueberzeugung verschafft hat, daß Ungarn auf dem Wege freier Uebereinkunft nicht zur Uebernahme jener Pflichten zu bewegen sei, die es zur Erhaltung des Gesamtstaats leisten muß, ja zu deren Uebernahme es sich im Princip selbst bereit erklärt hat.

Jeder Zwang würde den Zwiespalt nur noch größer machen, an dem der Staat krank ist; und wenn es auch Verhältnisse geben kann, wo selbst dies eine traurige Nothwendigkeit sein mag, so ist es doch nur dann zu rechtfertigen, wenn es eben eine Nothwendigkeit ist, und durchaus alle Versuche, den Bedürfnissen des Staats auf andere Art zu genügen, fehlgeschlagen sind.

Wien, im März 1863.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



1/10

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Das Staats-Lexikon.

Encyclopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben

von

Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben von

Karl Welcker.

Vollständig in 12 Bänden zu je 12 Heften. Gr. 8.

Jedes Heft 8 Ngr.

Das **Rotteck-Welcker'sche Staats-Lexikon** hat sich als bewährter Rathgeber und Führer in allen wichtigen Fragen der Politik einen angesehenen Namen erworben und kein Werk der neuern Literatur hat die Grundsätze des constitutionellen Lebens mit besserem Erfolge verfolgt. Als **Handbuch der Politik und Staatswissenschaft**, in populärer, allgemein verständlicher Weise abgefaßt, ist das **Staats-Lexikon** für jeden Gebildeten, der sich an dem öffentlichen Leben betheiliget, vom größten Nutzen und namentlich bei den politischen Kämpfen der Gegenwart zur Belehrung und Orientirung zu empfehlen.

Die bereits bis zum achten Bande vorgeschrittene **dritte Auflage** des berühmten Werks hat sich einer gleich lebhafte Theilnahme zu erfreuen wie die frühern Auflagen. Sie bietet neben einer zeitgemäßen Erneuerung und Umarbeitung der frühern bewährten Artikel eine große Reihe ganz neuer Arbeiten von den ersten Namen der deutschen Wissenschaft.

Die bisher erschienenen Hefte und Bände sind nebst einem Prospect in allen Buchhandlungen zu haben, wo fortwährend noch Unterzeichnungen angenommen werden.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Das Abonnement auf die Deutsche Allgemeine Zeitung beträgt vierteljährlich 2 Thlr. und wird von allen Postämtern Deutschlands, Oesterreichs und des Auslandes angenommen.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung wird es sich auch in Zukunft angelegen sein lassen, den steigenden Ansprüchen ihres fortwährend sich vergrößernden Leserkreises immermehr zu entsprechen. In jüngster Zeit glaubt sie dies namentlich durch Einrichtung der regelmäßigen Beilagen bewiesen zu haben, welche zur Ergänzung des Hauptblattes dienen und außerdem ausführlichere belehrende wie unterhaltende Mittheilungen enthalten.

Die Richtung der Deutschen Allgemeinen Zeitung bleibt unverändert dieselbe wie bisher: als ein im wahren Sinne liberales und nach allen Seiten unabhängiges Organ wird sie auch ferner „Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz“ mit Entschiedenheit, aber zugleich mit Besonnenheit vertreten und überall zur Geltung zu bringen suchen.

